



**Kleine Anfrage der Fraktion Alternative – die Grünen
betreffend Sperrung von Immobilien von russischen Personen und/oder Gesellschaften,
die auf der EU-Sanktionsliste stehen**

Antwort des Regierungsrats
vom 12. April 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion Alternative – die Grünen hat dem Regierungsrat am 21. März 2021 mittels einer Kleinen Anfrage vier Fragen zur Sperrung von Immobilien von sanktionierten russischen Personen und/oder Gesellschaften gestellt. Der Regierungsrat beantwortet diese wie folgt:

Allgemeine Vorbemerkungen

Per Weisung vom 1. März 2022 beauftragte das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Grundbuch die Grundbuchämter anzuweisen, gegebenenfalls grundbuchliche Verfügungssperren anzumerken. Diese Verfügungssperren betreffen Immobilien von natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen gemäss Änderung vom 28. Februar 2022 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 4. März 2022 (SR 946.231.176.72).

Die in der vorgenannten Verordnung aufgeführten Namen von sanktionierten Personen wurden vom Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) geprüft und die kantonale Aufsichtsbehörde sowie die zuständige Bundesstelle umgehend informiert. Im Falle nachträglicher Anpassungen der Namensliste ging das AGG gleich vor und meldete die Prüfungsergebnisse den zuständigen Stellen.

Anderweitige Meldungen und Informationen sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht möglich.

1. Wissen die Zuger Behörden, wie viele Immobilien im Kanton Zug von Russen oder russischen Gesellschaften/Organisationen besitzt werden, welche auf der EU-Sanktionsliste stehen?

Das AGG sowie die kantonale Aufsichtsbehörde über das Grundbuch haben Kenntnis über das Ergebnis der Personenabfragen im Grundbuch.

2. Wie wird im Kanton Zug vorgegangen, wenn im Zuger Grundbuch eingetragene Immobilien auf ihre Eigentümerschaft durchsucht werden? Digital, manuell, teils-teils?

Aufgrund der technischen Gegebenheiten geschieht die Personenabfrage durch die Mitarbeitenden der Abteilung Grundbuch mittels Einzelabfragen im informatisierten Grundbuchsystem. Zusammen mit anderen Kantonen sind die befassten Stellen des Kantons Zug mit dem Grundbuchsystemhersteller in Kontakt, damit zukünftig umfassende Abfragen automatisiert und dadurch speditiver erfolgen können.

3. Wie lange hat es gedauert bzw. wird es voraussichtlich dauern, bis die Zuger Behörden wissen/wussten, wie viele Immobilien im Kanton Zug von Russen besitzt werden, welche auf der EU-Sanktionsliste stehen?

Nach Zugang der vom Bund veröffentlichten Sanktionsliste erledigte die Abteilung Grundbuch die Personenabfragen im Grundbuch innert Tagesfrist. In Anbetracht der ausserordentlich hohen Anzahl sanktionierter Personen wurde zusätzliches Personal des AGG zur zeitnahen Abklärung eingesetzt.

4. Sperrt auch der Kanton Zug Immobilien von sanktionierten Russen und russischen Gesellschaften/Organisationen? Falls er dies noch nicht tut: Wann gedenkt er, dies zu tun? Falls er es bereits tut: Seit wann tut er es?

Dem Regierungsrat des Kantons Zug ist es aus nachfolgenden Gründen nicht möglich, diese Frage zu beantworten:

1. Obwohl das Grundbuch ein öffentliches Register des Bundesrechts ist und es der Publizität und somit der Offenlegung der bestehenden Rechtsverhältnisse dient (Art. 970 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]), richtet sich das Auskunftsrecht immer nur auf Informationen über *ein bestimmtes Grundstück* (Art. 26 Abs. 2 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2022 [GBV; SR 211.432.1]). Grundsätzlich nicht zulässig sind Massenabfragen für verschiedene Grundstücke oder – wie vorliegend – Personenabfragen. Ein Anrecht auf Personenabfragen besteht einzig, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann. Das glaubhafte Interesse des Bundes beziehungsweise seines Kontrollorganes (SECO) an einer Personenabfrage ergibt sich unter anderem aus dem Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (EmbG; SR 946.231). Gestützt darauf sind die Grundbuchämter verpflichtet, dem SECO Auskunft zu erteilen.
2. Selbst wenn das Grundbuchamt eine *ein bestimmtes Grundstück* betreffende Anfrage erhalten sollte, dürfte es keine Auskunft darüber erteilen, ob eine Verfügungssperre angemerkt wurde oder nicht. Die Verfügungssperre gehört nach Art. 26 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 GBV zu den nicht öffentlichen Grundbuchdaten. Zu den öffentlichen Grundbuchdaten gehören einzig die in Art. 970 Abs. 2 Ziff. 1–3 aufgeführten Daten (die Bezeichnung des Grundstücks und die Grundstückbeschreibung; der Name und die Identifikation des Eigentümers; die Eigentumsform und das Erwerbsdatum).

Für weiterführende Informationen verweist der Regierungsrat an das SECO.

Regierungsratsbeschluss vom 12. April 2022